

verpflichteten Personen (Aussteller und Indossanten) verwirklichen kann. Die Ausübung eines derartigen Rückgriffsrechtes setzt voraus, daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert und die Präsentation und die Nichterfüllung der Zahlung durch einen ordnungsgemäßen Protest dargelegt worden ist. Wenn an einem Wechsel nur der Aussteller als Inhaber des Wechsels und der Akzeptant als einziger Wechselschuldner beteiligt sind, erübrigt sich die Aufnahme eines Protestes, da ein Rückgriffsrecht für den Inhaber des Wechsels hier gar nicht in Betracht kommt.

Wer hat die Diskontspesen zu tragen?

Obwohl der Käufer nach Ablauf des Zahlungszieles in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung verpflichtet ist, den Kaufpreis in bar zu zahlen, ist es doch gerade unter den heuligen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen oft der Fall, daß der Käufer dem Verkäufer einen Wechsel über den Betrag des Kaufpreises gibt. In der „Rechtsabteilung“ in Nr. 7 unserer UHRMACHERKUNST haben wir ausgeführt, daß es zweifelhaft ist, ob der Verkäufer, wenn er einen solchen Wechsel hereinnimmt, berechtigt ist, den Kunden ohne weiteres mit den Diskontspesen zu belasten. Das jetzt bekanntgewordene Urteil des Kammergerichtes Berlin vom 4. Dezember 1928 hat diese Frage zugunsten des Verkäufers beantwortet, und zwar unter Anwendung von § 354 des Handelsgesetzbuches, der bestimmt, daß ein Kaufmann, der im Betrieb seines Handelsgewerbes einer anderen Person in deren Interesse eine der in diesem Paragraphen beschriebenen Leistungen macht, auch ohne Verabredung vom Augenblick der Leistung an die entsprechende Vergütung fordern kann. Das Urteil des Kammergerichtes Berlin führt hierzu aus, daß das übliche Entgelt für die Stundung einer an sich fälligen Forderung die Verzinsung der Forderung sei. Der Schuldner sei mithin verpflichtet, die Diskontspesen zu tragen, es sei denn, daß ausdrücklich vereinbart worden wäre, der Schuldner solle zur Zahlung von Diskontspesen nicht verpflichtet sein. Diese Entscheidung ist rechtlich nicht ganz unbedenklich, da sie auf einer überaus weitgehenden Auslegung des § 354 des Handelsgesetzbuches beruht. Es empfiehlt sich deshalb immer noch, daß derartige Wechsel unter dem ausdrücklichen Vorbehalt herein genommen werden, daß der Wechsel diskontierungsfähig ist und die Diskontspesen zu Lasten des Käufers gehen.

Kein allfälliger, aber doch ein Fall aus der Praxis!

B. wollte von dem Uhrmacher A. seine Uhr, die er diesem vor einiger Zeit gebracht hatte, abholen. Die Reparatur war ausgeführt, und Uhrmacher A. entnahm

die Uhr einem kleinen Kästchen und händigte sie B. mit den Worten aus: „Nun ist sie wieder in Ordnung!“ B. brachte die Uhr am Arm an und fragte nach dem Preis. Als Uhrmacher A. ihn genannt hatte, erwiderte B., das wäre viel zu teuer, er würde es einfach nicht bezahlen. Uhrmacher A. verlangte daraufhin die Uhr zurück. B. gab sie aber nicht wieder heraus. Nunmehr ließ Uhrmacher A. einen Polizeibeamten holen und bat ihn, daß dieser von B. die Uhr wieder herausverlangen solle. Der Polizeibeamte erklärte, das könnte er nicht tun, da ja die Uhr tatsächlich Eigentum des B. wäre. Dem Uhrmacher A. blieb nunmehr nichts weiter übrig, als B. zunächst einmal die Uhr zu belassen.

1. Kann Uhrmacher A. von B. die Herausgabe der Uhr verlangen?

2. Hat der Polizeibeamte richtig gehandelt?

Zu 1. Uhrmacher A. kann von B. die Uhr wieder herausverlangen, und zwar im Hinblick darauf, daß dieser ihm als Besitzer der Uhr ohne seinen Willen den Besitz an der Uhr entzogen, also sogenannte verbotene Eigenmacht verübt hat. Der Uhrmacher A. hat nicht dadurch den Besitz an der Uhr aufgegeben, daß er sie an B. ausgehändigt hat; denn das geschah unter der stillschweigenden Voraussetzung (aufschiebenden Bedingung), daß B. den Reparaturlohn bezahlen würde. Da diese Bedingung nicht eingetreten ist, blieb der Uhrmacher A. Besitzer der Uhr, bis ihm dieser Besitz von B. ohne seinen Willen entzogen wurde, und zwar dadurch, daß B. mit der Uhr den Laden verließ. Uhrmacher A. ist hiernach berechtigt, von B. die Wiedereinräumung des Besitzes an der Uhr zu verlangen. Er hätte auch B., als sich der Vorfall zutrug, die Uhr mit Gewalt wieder abnehmen können. Bemerket sei, daß Uhrmacher A. auch sein Pfandrecht an der Uhr nicht verloren hat, nur empfiehlt es sich nicht, auf Grund des Pfandrechtes die Wiederverlieferung der Uhr zu verlangen, da in diesem Rechtsstreit B. berechtigt sein würde, die Einwände über die Angemessenheit des von Uhrmacher A. geforderten Reparaturlohnes zu seiner Verteidigung vorzubringen. Gegenüber der Besitzentziehungsklage stehen ihm aber diese Einwände nicht zu.

Zu 2. Der Polizeibeamte war verpflichtet, B. die Uhr abzunehmen, und zwar weil zivilrechtlich verbotene Eigenmacht vorlag, aber auch strafrechtlich die sogenannte Pfandkehrung in Betracht kam — § 289 des Strafgesetzbuches —, Es ist nämlich strafbar, daß jemand seine eigene Sache demjenigen wegnimmt, der an ihr ein Pfand- oder Zurückhaltungsrecht hat. Uhrmacher A. hatte ja auf Grund des Reparaturvertrages ein Pfandrecht an der Uhr, das B. durch die gegen den Willen des Uhrmachers A. erfolgte Mitnahme der Uhr verlegt hat. (I/971)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuern ohne Ende — und wie man sich dabei zu verhalten hat!

Der Staat soll nicht nehmen, soviel er aus dem Volke herausholen kann, sondern nur das, was zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erforderlich ist. Die Ausgaben von Staat und Gemeinden müssen für jedes Rechnungsjahr, welches mit dem 1. April beginnt, veranschlagt und in den Haushaltplan eingestellt werden. Hierbei haben sich Reich, Staat und insbesondere Gemeinden auf das Notwendigste zu beschränken, denn der Bürger muß sich auch einschränken — der Steuern

wegen, in Verbindung mit den immer höher kriechenden Kosten des Lebensunterhaltes.

Steuern spielen heute eine ganz andere Rolle als früher — ihrer außerordentlichen Höhe und der kaum zu übertreffenden Kompliziertheit ihrer Veranlagung wegen. Die Aufgabe eines Veranlagungsbeamten ist infolgedessen keine leichte, will er als Diener eines bedrückten Staates bemüht sein, an Hand der vielgestaltigen Vorschriften die Steuerlast in gerechter Weise auf die Volksgenossen zu verteilen. Sein Ziel ist, vorzubeugen, daß die Steuer weder zu hoch noch zu niedrig ver-